

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserversorgungszwecksverbandes Sasbach – Eendingen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 11.12.1989

Aufgrund der §§ 5 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 11.10.1989 bzw. 18.10.1989 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszwecksverbandes Sasbach-Eendingen am 19.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 2, 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit vom 11.12.1989 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Dienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	13,00 Euro
von mehr als 2 bis 4 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	31,00 Euro
von mehr als 8 Stunden	41,00 Euro

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in die übliche Dienstzeit fällt, wird die Entschädigung auf 7,00 Euro für jede angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 41,00 Euro nicht überschreiten.

§ 4

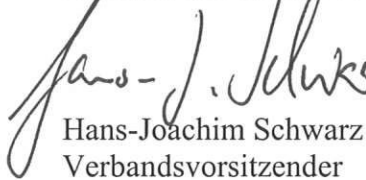
Gewährung von Aufwandsentschädigungen

1. Entsprechend dem § 17 der Verbandssatzung werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für den Verbandsvorsitzenden | 200 Euro |
| b) für den Rechner (einschließlich die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses) | 155 Euro |
| c) für den Schriftführer | 105 Euro |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sasbach, den 19.12.2001


Hans-Joachim Schwarz
Verbandsvorsitzender



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.